Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.II/2-1825-1953 Wien, am -8. DEZ. 1953

Betrifft: N.ö.Bezirksumlagegesetz.

Kanzlei des Land[illegible] von Niederöster[illegible]
Eing. 15 DEZ 1953
Zl.: 494 Fin.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Durch das n.ö.Bezirksumlagegesetz vom 28.Mai 1948,LGBl.Nr.19 in der Fassung der Gesetze vom 12.Mai 1949,LGBl.Nr.36 und vom 25.November 1952, LGBl.Nr.1/1953 wurde die im Finanzverfassungsgesetz 1948 § 3 Abs.(2) vorgesehene Umlegung des Bedarfes der Gemeindeverbände,soweit dieser nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann,landesgesetzlich geregelt.

Dieses Landesgesetz ist mit 31.Dezember 1953 befristet.Da eine andere Möglichkeit der Bedarfsdeckung nicht gegeben erscheint ist dieses Gesetz zu verlängern.Da der Bedarf der Bezirksgemeindeverbände eher gestiegen als unverändert geblieben ist,scheint es notwendig,die bisher festgesetzte Höhe der Bezirksumlage gleich zu halten.Das bisherige Bezirksumlagegesetz wäre demnach unverändert zu verlängern.Eine höhere Belastung der Gemeinden tritt hiedurch nicht ein.

Die Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der hohe Landtag wolle beschliessen:

" 1.) Der zuliegende Gesetzesentwurf über die Verlängerung des Gesetzes über die Umlegung des Bedarfes der die Aufgaben der früheren Kreisselbstverwaltung führenden Verbände(Bezirksgemeindeverbände) auf die Gemeinden (n.ö.Bezirksumlagegesetz) wird genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird beauftragt,wegen der Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

N.ö.Landesregierung:

S t i k a ,

Landesrat.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: